

Synopse

Beilage 2 zur Botschaft 24.56
(23.173)

Dekret über den Notariatstarif; Änderung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: –
Geändert: **295.250**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Februar 2024	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	Dekret über den Notariatstarif			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 295.250 (Dekret über den Notariatstarif vom 30. August 2011) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:			
§ 2 Verträge auf Eigentumsübertragung von Grundstücken und Begründung von selbstständigen und dauernden Baurechten				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Februar 2024	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>¹ Die Gebühr für die Beurkundung von Verträgen zur Eigentumsübertragung von Grundstücken sowie zur Begründung von selbstständigen und dauernden Baurechten richtet sich nach dem Vertragswert und beträgt:</p> <p>1. 4 ‰ bis Fr. 600'000.–, mindestens Fr. 300.–,</p> <p>2. plus 2 ‰ von Fr. 600'001.– bis Fr. 3'000'000.–,</p> <p>3. plus 1 ‰ ab Fr. 3'000'001.–, höchstens Fr. 20'000.–.</p>	<p>² Wird kein Vertragswert genannt oder liegt dieser wesentlich unter dem Wert der Sache, ist der massgebliche Wert gemäss § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Grundbuchabgaben vom 7. Mai 1980 ¹⁾ zu berechnen.</p>			

¹⁾ SAR [725.100](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Februar 2024	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>§ 6 Feste Ansätze</p> <p>¹ Die Gebühr für Beglaubigungen beträgt:</p> <p>a) Beglaubigung einer Unterschrift oder einer Übersetzung: Fr. 20.–,</p> <p>b) Beglaubigung von Kopien, welche der Urkundsperson vorgelegt werden: Fr. 10.– für die erste und Fr. 5.– für jede weitere Seite,</p> <p>c) Beglaubigungen von Kopien, welche die Urkundsperson selbst hergestellt hat: Fr. 1.– für jede Seite.</p>	<p>c) Beglaubigungen von Kopien, welche die Urkundsperson selbst hergestellt hat: Fr. 10.– für die erste und Fr. 1.– für jede weitere Seite.</p> <p>² Die Urkundsperson darf beglaubigte Kopien von selbst hergestellten Urkunden, welche sie anlässlich einer Beurkundung für Parteien oder sich erstellt, nicht zusätzlich in Rechnung stellen.</p>			
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Februar 2024	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.			
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin			